

Geschäftsverzeichnisnr. 1966
Urteil Nr. 120/2001 vom 10. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 32*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1964, jetzt Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern L. François, M. Bossuyt, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 10. Mai 2000 in Sachen J.-J. Van Baelen und C. Collot gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 18. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stehen die Artikel 32*bis* EStGB 64 und 34 § 1 Nr. 1 EStGB 92 im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, insoweit sie jene Entschädigungen mit der Steuer belegen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine berufliche Tätigkeit beziehen und die durch eine Versicherungsgesellschaft zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität geleistet werden, ohne daß beim Opfer Einkommensausfall vorliegt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 32*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1964 (EStGB 1964), heute Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992), bestimmte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000:

« Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen umfassen, ungeachtet des Schuldners, des Empfängers oder ihrer Bezeichnung und ungeachtet der Art und Weise ihrer Festlegung und Bewilligung:

1. Pensionen und Leibrenten oder Zeitrenten sowie als solche geltende Zulagen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine berufliche Tätigkeit beziehen oder die die völlige oder teilweise Wiedergutmachung eines dauernden Gewinn-, Lohn- oder Ertragsausfalls darstellen; ».

B.2. Der Appellationshof Lüttich fragt den Hof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstößt, « insoweit sie jene Entschädigungen mit der Steuer [belegt], die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine berufliche Tätigkeit beziehen und die durch eine Versicherungsgesellschaft zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität geleistet werden, ohne daß beim Opfer Einkommensausfall vorliegt ».

B.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.4.1. Dem Ministerrat zufolge müsse die präjudizielle Frage nicht beantwortet werden, da sie nicht präzisiere, mit welcher Kategorie von Steuerpflichtigen die Personen, die von einer Versicherungsgesellschaft Entschädigungen zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität erhalten hätten, verglichen werden müßten.

B.4.2. Die Untersuchung der Begründung zum Verweisungsbeschluß und der Elemente des dem Hof vorgelegten Dossiers führt zur Feststellung, daß der Hof darüber befragt wird, ob Artikel 34 § 1 Nr. 1 des EStGB 1992 eine Diskriminierung einführt oder nicht, insoweit er die in Durchführung eines Versicherungsvertrags zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität gezahlte Entschädigung mit der Steuer belegen würde, ohne daß beim Opfer Einkommensausfall vorliegt und ohne daß der Entschädigungsberechtigte die mit dem Vertrag verbundenen Prämien als Berufskosten abgezogen hat, während die in Durchführung des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 gezahlten Entschädigungen und, wenn beim Opfer kein Einkommensausfall vorliegt, die aufgrund einer gemeinrechtlichen Zivilhaftungsklage geleisteten Entschädigungen von der Steuer befreit sind.

B.5.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Januar 1976, das die beanstandete Bestimmung in das Einkommensteuergesetzbuch eingefügt hat, geht hervor, daß der Gesetzgeber das System der Steuerbefreiung für einige Ersatzeinkommen, die der Wiedergutmachung eines dauernden Einkommensausfalls dienen, abschaffen wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 742/2, S. 18).

B.5.2. Die Parteien berufen sich bei ihrer Argumentierung weitgehend auf einen Vergleich zwischen dieser Rechtssache und derjenigen, die zum Urteil Nr. 132/98 geführt hat. In diesem Urteil ist der Hof zu dem Schluß gekommen, daß es im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich war, die Pensionen, Renten und Zulagen, die der

Wiedergutmachung eines dauernden Gewinn-, Lohn- oder Ertragsausfalls dienen, mit der Steuer zu belegen. Der Hof hat geurteilt, daß es allerdings nicht gerechtfertigt war, in die Liste der steuerpflichtigen Einkünfte die Pensionen, Renten und Zulagen aufzunehmen, die aufgrund eines im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 anerkannten Arbeitsunfalls gezahlt werden, ohne daß deshalb das Berufseinkommen des Opfers geschmälert wird. Die dem Opfer zustehende Entschädigung hat in dieser Hypothese nicht den Charakter eines Ersatzeinkommens.

B.5.3. Dem Hof ist nicht ersichtlich, was rechtfertigen könnte, daß die in Durchführung eines Versicherungsvertrags zur Deckung des körperlichen und/oder wirtschaftlichen Schadens geleistete Entschädigung mit der Steuer belegt wird, obgleich sie kein Ersatzeinkommen darstellt. Eine solche Besteuerung führt zu einer Diskriminierung zwischen den Unfallopfern, je nachdem, ob sie in Durchführung der Arbeitsunfallgesetzesbestimmungen, aufgrund einer gemeinrechtlichen Zivilhaftungsklage oder in Durchführung eines Versicherungsvertrags entschädigt werden.

B.5.4. Im obengenannten Urteil hat der Hof festgestellt, daß das Opfer eines Arbeitsunfalls im Vergleich zu anderen Opfern eines Unfalls, der weder ein Arbeitswegunfall noch ein Arbeitsunfall war, diskriminiert wird, da es sowohl bezüglich der für den Unfall geschuldeten Entschädigung als auch bezüglich der ihm erhaltenen Berufseinkünfte der Einkommensteuer unterliegt. Gleiches gilt für das Opfer, dem in Durchführung eines Versicherungsvertrags zur Deckung der körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität eine Entschädigung bewilligt wird. Daß die Entschädigung aus einem Vertrag hervorgeht, kann vernünftigerweise diese Doppelbesteuerung nicht rechtfertigen.

B.6. Der Ministerrat behauptet in seinem Schriftsatz, daß für die Anwendung von Artikel 34 § 1 Nr. 1 des EStGB 1992 die Suche nach einem Zusammenhang zwischen dem Versicherungsvertrag und der Berufstätigkeit des Versicherten eine Maßnahme darstelle, die verhältnismäßig sei zu dem durch den Steuergesetzgeber angestrebten Ziel, « insbesondere, wenn entweder der Arbeitgeber des Versicherten oder der Versicherte selbst die Prämien von ihren zu versteuernden Berufseinkünften abgezogen haben. Die Besteuerung der Entschädigungen stelle nämlich in diesem Fall die Gegenleistung für den erhaltenen 'Steuervorteil' dar ».

Wie schon unter B.4.2 vom Hof dargelegt, wird aus dem Verweisungsbeschluß sowie aus den Elementen des Dossiers ersichtlich, daß man in dieser Rechtssache den Fall vor Augen hat, in dem der Empfänger der Versicherungsleistung die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Prämien nicht als Berufskosten abgezogen hat. Der Hof muß somit die Untersuchung der beanstandeten Bestimmung auf diesen einzigen Fall beschränken.

B.7.1. Artikel 38 Nr. 8 des EStGB 1992 nimmt die « Entschädigungen, die in Durchführung eines individuellen Versicherungsvertrags gegen Unfälle mit Körperschadenfolge erhalten wurden », von der Steuer aus. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Januar 1976 geht hervor, daß die Regierung sich aus zwei Gründen dafür entschieden hat, jede Möglichkeit zum Abzug der Prämien als Gegenleistung für diese Befreiung abzuschaffen - einerseits weil es keinen automatischen und notwendigen Zusammenhang gibt zwischen diesen Vorteilen und den Einkünften, die die Versicherten verlieren, wenn das Risiko, gegen das sie sich versichern, eintritt, da die Prämie aufgrund der Vorteile berechnet wird, mit denen der Versicherte für den Fall rechnet, daß das Risiko eintritt, andererseits weil die individuelle Versicherung gegen Unfälle mit Körperschadenfolge eher die Merkmale einer « Sparversicherung » trägt als die einer « Versicherung gegen den Verlust von Berufseinkünften » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 680/10, S. 25).

B.7.2. Wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die in Durchführung eines individuellen Versicherungsvertrags gegen Unfälle mit Körperschadenfolge geleisteten Entschädigungen von der Steuer befreit werden, wenn die mit dem Vertrag verbundenen Prämien von dem Entschädigungsberechtigten steuerlich nicht abgezogen wurden, dann sieht der Hof keine Rechtfertigung dafür, daß gleiches nicht auch für eine Entschädigung gelten würde, die in Durchführung eines Versicherungsvertrags zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität bewilligt wird, wenn kein Einkommensausfall vorliegt und die Prämien durch den Entschädigungsberechtigten nicht abgezogen wurden.

B.8. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 32*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1964, heute Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, verstößt in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die von einer Versicherungsgesellschaft zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität geleisteten Entschädigungen mit der Steuer belegt, ohne daß beim Opfer Einkommensausfall vorliegt und während die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Prämien durch den Entschädigungsberechtigten nicht als Berufskosten abgezogen wurden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior